

21)
Wien, am 5. Juni 1946.

A 11-6-29

~~Bericht~~ über die

Arbeitsgemeinschaft:

Arbeitsgemeinschaft "Krise des Rechts?" unter Leitung von
Leiter: ~~Universitätsprofessor~~ Dr. Dr. Karl Wolff.
Univ. Prof.

~~Die Arbeitsgemeinschaft hat seit ihrem Bestehen 7 Zusammenkünfte ab-~~
~~gehalten, u. zw. am 19. III, 2. IV, 16. IV, 30. IV, 14. V, 28. V, 11. VI.~~

An diesen Sitzungen haben regelmässig folgende Personen teilgenom-
men: Prof. Karl Wolff, Prof. Sibylle von Bolla, Dozent Dr. Vella, Dozent
Valters, Dr. Tanzer, Dr. Jeroschewitz, Dr. Viktora, Dr. Schimetschek, Dr. Hans
Mayer, Ing. Wischnitzky, Direktor Lorant, Dr. Neukirch, Herr stud. jur. Pro-
chazka, stud. jur. Rabofsky.]

Im Gegensatz zu ~~den~~ anderen Arbeitsgemeinschaften des Institutes sind
hier nicht einzelne Vorträge, die ~~entweder in keinem oder nur in einem~~
~~losen Zusammenhang stehen~~, gehalten worden; die Arbeitsgemeinschaft ^{x)} hat
sich ~~vielmehr~~ zur Aufgabe gemacht, unter dem Motto "Krise des Rechts"
die derzeitige Krise des österreichischen Rechtes insbesondere in Gesetz-
gebung und Gesetzesdurchführung zu erforschen und nach Mitteln zu ihrer
Behebung zu suchen, um den massgebenden Faktoren entsprechende Vor-
schläge erstatten zu können. Im Rahmen dieses Planes wurden ^(I) insbes. ein
konkreter Vorschlag zur Umgestaltung des geltenden Eherechtes ^(II) sowie
einzelne Vorschläge betreffend das geltende Strafrecht erstattet, die
nach ~~Beendigung des Kurses und~~ endgültiger Redigierung dem Bundesmini-
sterium für Justiz übersendet werden.

~~Prof. Wolff~~

Vorschlag an Justiz-
ministerium wird nachgeschickt.
for

x) trug ~~dabei~~ mehr den Charakter einer Forschungsgemeinschaft und

Die Ehe ist vor dem Standesbeamten zu schließen, doch kann die Ehe durch den Standesbeamten gelöst werden, wenn beide Verlobte die Lösung von dem Standesbeamten verlangen.

Die Arbeitsgemeinschaft Rechtswissenschaft befasste sich vor allem mit dem geltenden Eherecht. Es wurde festgestellt, dass die Bestimmungen, die es regeln, derzeit äusserst unübersichtlich sind. Denn das Ehegesetz von 1938 stellt keine Kodifikation des geltenden Eherechtes dar. Es gelten vielmehr daneben Bestimmungen des ABGB und im Burgenland auch noch einzelne Bestimmungen des Gesetzartikels XXXI von 1894. Auch durch die vielen Durchführungsverordnungen zum Ehegesetz und durch den Umstand, dass auch Bestimmungen des Personenstandsgesetzes für das geltende Eherecht von Wichtigkeit sind, ist der Stoff äusserst unübersichtlich geworden. Es würde sich daher eine Kodifikation des Eherechtes empfehlen, die aber ohne weiteres in das ABGB eingebaut werden könnte, da ja inzwischen eine Anzahl von §§-Nummern (47 - 88, 94 - 97, 100 - 06, 108 f., 111 - 16, 119 f., 122 - 136) frei geworden ist.

Eine Definition der Ehe ist entbehrlich. Im einzelnen wären insbesondere folgende Bestimmungen zu treffen, die zugleich auch stilistische Verbesserungen darstellen:

Geschäftsunfähige können nicht heiraten. Ebensowenig wegen Geistesschwäche oder Geisteskrankheit beschränkt Entmündigte. Männer können nicht vor Vollendung des 18., Frauen nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahres heiraten.

Minderjährige bedürfen zur Eheschliessung der Einwilligung ihrer Eltern. Der Einwilligung eines Elternteiles ohne Sorgerecht bedarf es nicht. Personen unter Vormundschaft oder Pflegschaft bedürfen jedenfalls der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Verweigert ein Berechtigter die Einwilligung grundlos, so kann sie auf Antrag eines Verlobten das Vormundschaftsgericht ersetzen.

Die ist eine theoretische Überapitzung, da ja die Rechtsfolgen die gleichen sind. Dagegen sollen wiederum Eheverbote aufhebungs- und Nichtigkeitsgründe unterschieden werden. An Stelle der einzelnen Ehescheidungsgründe sollte eine allgemeine Bestim-

Die Ehe ist vor dem Standesbeamten zu schliessen, doch kann die Ehe kirchlich geschlossen werden, wenn beide Verlobte die Trauung vom zuständigen Seelsorger verlangen.

(Dem demokratischen Grundsatz der Freiheit des Individuums widerspricht auch der Zwang, sich einer Eheschliessungsform zu unterziehen, die dem religiösen Gewissen des Einzelnen widerstrebt. Nur die fakultative Ziviltrauung entspricht dem freiheitlichen Gedanken. Können sich die Verlobten über die Eheschliessungsform nicht einigen, dann besteht überhaupt keine Gewähr für eine richtige Ehe und in einem solchen Fall soll die Eheschliessung überhaupt unterbleiben.)

Form:

(Vom Aufgebot wäre abzusehen, da die kurze Frist nicht hinreicht, um wirkliche Ehehindernisse zu erforschen und ausserdem die Anschläge an den Amtstafeln bekanntlich nie gelesen werden.)

Vor der Eheschliessung haben die Verlobten dem Trauungsorgan durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass sie von jeder Erbkrankheit frei sind.

Die Eheschliessung erfolgt dadurch, dass die Verlobten vor dem Trauungsorgan in Gegenwart zweier Zeugen bei gleichzeitiger Anwesenheit selbst erklären, einander heiraten zu wollen. Stellvertretung ist mit Genehmigung der politischen Behörde I. Instanz aus wichtigen Gründen zulässig.

Der Abschluss der Ehe ist in die Ehematrik einzutragen.

Durch die Eheschliessung wird die Staatsbürgerschaft der Frau nicht geändert. Doch erwerben Frauen österreichischer Staatsbürger nach 4 jähriger ununterbrochener Ehe und ebensolchem Wohnsitz in Österreich die österreichische Staatsbürgerschaft.

(Die Unterscheidung von Eheaufhebung und Ehescheidung soll fallen gelassen werden. Sie ist eine theoretische Überspitzung, da ja die Rechtsfolgen die gleichen sind. Dagegen sollen wiederum Eheverbote, Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründe unterschieden werden. An Stelle der einzelnen Ehescheidungsgründe sollte eine allgemeine Bestim-

mung treten:)

Ein Ehegatte kann Scheidung verlangen, wenn ihm das weitere Zusammenleben mit dem anderen Gatten billigerweise nicht zugemutet werden kann. Im Urteil ist auszusprechen, ob ein Ehegatte am Scheidungsgrund schuld ist.

Die Ehe ist zu scheiden, wenn beide Gatten die Scheidung verlangen.

(Die einverständliche Ehescheidung - früher einverständliche Trennung genannt - war bis zum Ehegesetz von 1938 in Österreich möglich. Das neue Ehegesetz hat dieses Institut bedauerlicherweise aufgehoben. Gatten, die darüber einig sind, dass sie nicht miteinander leben können, sind also genötigt, irgendeine unwürdige Komödie aufzuführen, um einen vom Gesetz zugelassenen Ehescheidungsgrund nachzuweisen. Diesem Übelstand soll durch die Wiedereinführung des früheren Rechtszustandes abgeholfen werden.)

(Die geltende verwickelte Regelung der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Scheidungen ist durch die früheren §§ 1263 und 1266 ABGB zu ersetzen.)

Die Ehe kann anfechten:

- 1.) Wer zur Einwilligung durch begründete Furcht gezwungen wurde.
- 2.) Wer die Einwilligung gegeben hat, während er entführt und noch nicht in Freiheit versetzt war.
- 3.) Wer bei der Eheschliessung nicht gewusst hat, dass es sich um eine Eheschliessung handelt.
- 4.) Wer sich bei der Eheschliessung über die Person des anderen Ehegatten oder über solche Umstände geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage abgehalten hätten, die Ehe einzugehen; vermögensrechtliche Umstände kommen nicht in Betracht.
- 5.) Der Einwilligungsberechtigte, ohne dessen Einwilligung die Ehe geschlossen wurde, es hätte denn das Gericht seine Einwilligung ersetzt.

6.) Der bei der Trauung vertretene Ehegatte, wenn er die Vollmacht noch vor Abschluss der Ehe widerrufen hat.

7.) Jeder Ehegatte der früheren Ehe, wenn nach erfolgter Todeserklärung eines Gatten der andere eine neue Ehe geschlossen hat und der für tot Erklärte zurückkehrt, ^{ist} der Ehegatte des zu unrecht für tot Erklärten ^{ist} aber nur, wenn er bei Eingehung der neuen Ehe gutgläubig war. Jeder der beiden Gatten der zweiten Ehe kann aber gegen die Anfechtung Widerspruch erheben, wenn er beweist, dass mit Rücksicht auf die Umstände die Wiederaufnahme einer ihrem Wesen entsprechenden Ehe nicht zu erwarten ist. - Wird der Anfechtung stattgegeben, so gilt die erste Ehe als fortbestehend.

Eine Ehe ist nichtig:

- 1.) Wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Form abgeschlossen wurde. War der Trauende nicht zuständig, so wird die Nichtigkeit geheilt, wenn der Zuständige denjenigen, der die Trauung vorgenommen hat, nachträglich rückwirkend für ermächtigt erklärt oder wenn seit der Eheschliessung 5 Jahre verstrichen sind.
 - 2.) Wenn die Ehe zwischen Blutsverwandten in gerader Linie oder zwischen voll- oder halbbürtigen Geschwistern geschlossen wurde. Das gilt auch für uneheliche Verwandtschaft.
 - 3.) Wenn ein Eheschliessender zur Zeit der Eheschliessung geschäftsunfähig oder wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche beschränkt entmündigt war. Die Nichtigkeit wird geheilt, wenn der nicht voll geschäftsfähig Gewesene nach Eintritt voller Geschäftsfähigkeit zu erkennen gibt, dass er die Ehe fortsetzen will.
 - 4.) Wenn ein Eheschliessender zur Zeit der Eheschliessung gültig verheiratet war, ausgenommen den Fall des §... (bei der Todeserklärung).
 - 5.) Wenn einer der Gatten seinen oder seines Gatten früheren Ehegatten vorsätzlich getötet oder zu töten versucht hat.
- (Eine vorgeschriebene Wartezeit für den Abschluss einer neuen Ehe ist entbehrlich.)

Zum materiellen S t r a f r e c h t werden folgende Vorschläge erstattet:

(§ 144 des österr. Strafgesetzbuches soll folgenden Zusatz erhalten:)

Die Abtreibung ist rechtmässig, wenn ein Arzt mit Zustimmung der Schwangeren die Leibesfrucht abtreibt oder im Mutterleib tötet

a.) um eine sonst nicht abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr dauernder schwerer Gesundheitsschädigung der Schwangeren abzuwenden oder

b.) wenn die nicht über 4 Monate alte Schwangerschaft durch ein Verbrechen verursacht worden ist und darüber eine behördliche Bestätigung vorliegt.

II.

Aufzuheben sind:

1.) Die Bestimmung des § 96 österr. Str. G. B., insoweit auch die Entführung einer verheirateten Frau mit ihrem Willen strafbar ist.

2.) Die Bestimmungen der §§ 502 f. desselben Gesetzes, wonach Ehebruch strafbar ist.

3.) Die in § 525 desselben Gesetzes ausgesprochene Strafbarkeit der Verletzung der ehelichen Treue.

(Die Ehe ist ein Vertrag. Vertragsverletzungen gehören vor die Zivilgerichte, aber nicht vor das Strafgericht. Es widerspricht der Freiheit des Individuums Verletzungen der ehelichen Treue welcher Art immer unter Strafe zu stellen.)

~~Die erstatteten Vorschläge besagen nicht etwa, dass das geltende Recht nicht auch in anderer Beziehung reformbedürftig wäre.~~ Die personelle Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft hat es mit sich

gebracht, dass gerade diese Probleme behandelt worden sind. Es ist beabsichtigt, im nächsten Institutsjahr die Erörterung der herrschenden Rechtskrise fortzusetzen.

[Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. Some words like "Vella", "Berant", "Schimetschek" are faintly visible.]

[Handwritten signature or initials in red ink.]

[Faint handwritten notes at the bottom left.]

[Faint handwritten notes at the bottom of the page.]